

Gemeinde Planegg Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz



Planegger Förderprogramm zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Impressum:
Herausgegeben von der Gemeinde Planegg
Redaktion: Johannes Rausch
13. Fortschreibung April 2007

Präambel

Ziel des Programmes ist es, die begrenzten natürlichen Ressourcen zu schonen und die Abgabe von klimaschädigendem Kohlendioxid und anderen umweltschädlichen Abgasen durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu verringern.
Das Programm soll Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Planegg sein.

Inhalt

Teil 1

Von der Antragstellung bis zur Auszahlung	3
Was wird gefördert?	3
Förderfähige Maßnahmen	3
Wo erhalten Sie Antragsformulare?	3
Wer kann Anträge stellen?	3
Wohin mit den Anträgen?	4
Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?	4
Welche Anlagen sind beizulegen?	4
Begriffsbestimmungen	5
Wieviel Geld erhalten Sie?	5
Wie werden Ihre Anträge geprüft?	5
Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?	5

Teil 2

Fördermaßnahmen	6
Wärmedämmung an Wohngebäuden	6
Dächer	7
Fenster und Außentüren	8
Außenwände	8
Sonderfall Innendämmung	9
Passivhäuser	9
Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung	10
Biomasse-Heizungen	10
Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie	11
Thermische Solaranlagen	11
Fotovoltaik-Anlagen	12
Thermografie	12
Sondermaßnahmen	12

Teil 1: Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung innerhalb des Gemeindegebiets von Planegg in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, privaten Wohngebäuden. Zusätzlich werden die Maßnahmen zur direkten Nutzung der Solarenergie in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z. B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen) gefördert (s. S. 11). Die Maßnahmen müssen entsprechend den „Kriterien zur Förderung“ ausgeführt sein.

Wichtiger Hinweis:

Der Förderantrag muss vor Auftragserteilung und vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Planegg eingereicht werden. Ausschlaggebend ist der Eingang des Antragsformulars. Die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Material, das vor der Antragstellung gekauft wurde, können nicht gefördert werden. Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Förderfähige Maßnahmen:

(in Klammern die zum jeweiligen Förderantrag erforderlichen Anlagen; Erläuterung s. S. 4)

- Wärmedämmung Dächer, s. S. 7: (1+3+4+6+8+9)
- Wärmedämmung Außenwände, s. S. 8: (1+3+4+6+8+9+10)
- Fenster, s. S. 8: (1+4+6+8+9)
- Passivhäuser, s. S. 9: (1+3+4+5+6+8+9)
- Biomasse-Heizungen, s. S. 10 (1+2+9)
- Thermische Solaranlagen, s. S. 11 (1+2+9)
- Photovoltaikanlagen, s. S. 12: (1+2+9)
- Sondermaßnahmen nach gesondertem UA-Beschluss, s. S. 12
- Thermografie, s. s. 12 (1)

Wo erhalten Sie Antragsformulare?

Sie erhalten diese bei der Gemeinde Planegg im Rathaus, Pasinger Str. 8, Zi. 115, Tel. 89926–215 oder können über das Internet www.planegg.de herunter geladen werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des privaten Rechts wie Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften usw.), Mieter und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren).

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer ist. Bund und Land scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Wohin mit den Anträgen?

Zusendung der Anträge an oder Abgabe bei:

Gemeinde Planegg
Umweltabteilung
z.Hd. Herrn Rausch
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Der Förderantrag muss vor Beauftragung, vor Materialkauf bei Selbsteinbauern und vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, können nicht gefördert werden. (Der Erwerb von Material für förderfähige Maßnahmen oder der entsprechende Kaufvertragsabschluß zählen als Beginn der Maßnahme) Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Fördermaßnahme Passivhaus gilt das Kaufdatum des Gebäudes/ Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmebeginn.

Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Antrag, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Programmen in Anspruch genommen wird (ausgenommen Fotovoltaikanlagen zur solaren Stromerzeugung), oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn alle für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Anlagen aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Welche Anlagen sind den Anträgen beizulegen?

Unter "Was wird gefördert?" auf Seite 3 können Sie ersehen, welche der nachfolgend aufgeführten Anlagen Sie Ihrem Antrag, entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen, beilegen müssen.

- 1 Kostenvoranschlag
- 2 Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- 3 Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe
- 4 Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en),(U-Werte der Bauteile) bzw. Nachweis der U_w -Werte für Fenster
- 5 Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.
- 6 Bauplan sowie Flächen- und Volumenberechnungen
- 7 Berechnung der Energieeinsparung
- 8 Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden
- 9 Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümergemeinschaft (wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer ist)
- 10 Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses, des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion und/ oder der Rollladenkästen und -führungen (Detailpläne). Nach Abschluß der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung vorzu-

legen.

Begriffsbestimmungen

Erläuterung der Abkürzungen:

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus,

DHH = Doppelhaushälfte, MFH = Mehrfamilienhaus,

RMH = Reihemittelhaus, REH = Reiheneckhaus,

vRMH = um mehr als 50 % versetztes Reihemittelhaus; NB = Neubau,

WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mind. 50 qm

(bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

Wieviel Geld erhalten Sie?

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die Angaben in den technischen Beschreibungen, den Kostenvoranschlägen bzw. in der Abschlußrechnung. In den „Fördermaßnahmen“ (ab S. 6) sind die Förderhöhen maßnahmenbezogen aufgeführt. Wird die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres ab Zuschussbewilligung umgesetzt, verfällt die zugesagte Fördersumme. Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens € 10.000,- je Antragsteller und Wohngebäude (Ausnahme: Sondermaßnahmen).

Wie werden Ihre Anträge geprüft?

Ihre Förderanträge werden in der Regel vom Umweltbeauftragten geprüft, in bestimmten Fällen von der SWM- Versorgungs GmbH. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen ab. Bei nochmaliger Bearbeitung des Antrages (Änderung oder Wiederholung) werden von der Fördersumme € 50,- einbehalten.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung mit Überweisungsbeleg und unter Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Planegg einzureichen.

Nach der Überprüfung, ob die Maßnahmen entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien durchgeführt wurden, veranlasst die Umweltabteilung der Gemeinde Planegg die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Planegg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Teil 2: Fördermaßnahmen

1 Wärmedämmung an Wohngebäuden (nur Altbau)

Vorbemerkungen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007, gültig seit 24. Juli 2007) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch die Umweltabteilung der Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren.** Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Es wird empfohlen vor größeren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. –beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahme wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einspart. In der Umweltabteilung liegt eine Liste von Energieberatern aus, eine Umfassende Beratung (Vor-Ort-Beratung) wird zusätzlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

Die Maßnahmen „ Wärmeschutz an Wohngebäuden“ und Passivhäuser werden beim Einsatz folgender Materialien/ Stoffe nicht gefördert:

H-/ F-/ CKW -geschäumte Dämmstoffe

Materialien/ Stoffe ohne Zulassung

Asbestzementplatten

Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3

PVC

Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig

Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang V, Nr.7.1 (1) Gefahrstoffverordnung erfüllen.

1.1 Dachdämmung

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst.

Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen (für Dachfenster ist der max. U_w -Wert = 1,4 gefordert):

Die k-Werte wurden in der neuen EnEV durch die „U-Werte“ ersetzt. Zum Teil verbergen sich dahinter neue Berechnungsverfahren, so dass sich gegenüber der alten WSVO ein höherer Wert ergeben kann.

1.1.1 Aufsparren-Dämmung

Dämmung von Dachgeschossbodenflächen bei unbeheiztem Dachraum und Dämmung von Flachdächern

Fördervoraussetzung und Förderhöhe:

bei Einbau von Standarddämmstoffen:

U-Wert = 0,21 W/(m²*K): € 10,00 pro m² Dämmfläche

Bei Einbau von Naturdämmstoffen:

U-Wert = 0,26: € 10,00 pro qm Dämmfläche

U-Wert = 0,21: € 12,00 pro qm Dämmfläche

Max. € 3.500,- pro Objekt

Max. € 5.000,- pro Antragsteller und Jahr

Maximum bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

1.1.2 Zwischensparren-Dämmung

Fördervoraussetzung und Förderhöhe:

Bei Einbau von Standarddämmstoffen:

U-Wert = 0,21: € 15,00 pro qm Dämmfläche

U-Wert = 0,26: € 10,00 pro qm Dämmfläche

Um bei Zwischensparrendämmung den U-Wert von 0,21 zu erreichen, ist ein erhöhter Aufwand erforderlich.

Bei Einbau von Naturdämmstoffen*

U-Wert = 0,21: € 18,00 pro qm Dämmfläche

U-Wert = 0,26: € 15,00 pro qm Dämmfläche

U-Wert = 0,30: € 10,00 pro qm Dämmfläche

Max. € 3.500,- pro Objekt

Max. € 5.000,- pro Antragsteller und Jahr

Maximum bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag;

1.2 Austausch der Fenster und Außentüren

Falls Mittel aus dem gemeindlichen Zuschussprogramm für Lärmschutzfenster an verkehrsreichen Straßen in Anspruch genommen werden, sind diese anzurechnen.

Achtung: Der alleinige Fenster- und Türenaustausch ohne Dämmung der Wand- bzw. Dachflächen birgt die Gefahr der Bildung von Schimmelpilzen im Wohnraum. Zur Vermeidung der Schimmelpilzbildung ist auf eine ausreichende Lüftung der Innenräume zu achten. Es empfiehlt sich, in absehbarer Zeit auch die Außenwände bzw. Dachflächen zu dämmen.

Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden**.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w -Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe:

U_w -Wert = 1,40: € 50 pro m^2 Fenster-/Außentürfläche
max. € 1.200,- pro Objekt

1.3 Dämmung der Außenwand

Die Wärmedämmung einzelner Außenwände ist grundsätzlich dann förderfähig, wenn sie jeweils komplett gedämmt werden. **Wärmebrücken** im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden**

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

bei Einbau von Standarddämmstoffen: U -Wert = 0,25

€ 15,00 pro m^2 Außenwand bis 100 m^2

€ 10,00 je weiteren m^2 bis 200 m^2

€ 5,00 je weiteren m^2

- max. € 4.000 je Objekt

- bei Selbsteinbau: max. Rechnungsbetrag

bei Einbau von Naturdämmstoffen

U -Wert = 0,28

- € 15,00 pro m^2 Außenwand bis 100 m^2

- € 10,00 je weiteren m^2 bis 200 m^2

- € 5,00 je weiteren m^2

- max. € 4.000 je Objekt

- Maximum bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag;

U -Wert = 0,25

- € 18,00 pro m^2 Außenwand bis 100 m^2

- € 13,00 je weiteren m^2 bis 200 m^2

- € 8,00 je weiteren m^2

- max. € 4.700 je Objekt

- Maximum bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

1.4 Sonderfall Innendämmung

Wenn eine Innendämmung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) durchgeführt wird, ist die Maßnahme auch bei einem maximalen U-Wert von 0,40 für die Wand förderfähig.

Förderhöhe: U-Wert 0,40: € 4,- pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche

2 Passivhäuser (Alt- und Neubauten)

Gefördert werden Gebäude deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15 kWh/m²a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen, auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme $\leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ gefordert.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n_{50} -(Druckdifferenz)-Kennwert $\leq 0,6 \text{ 1/h}$) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung Passivhausgeeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Förderhöhe:

für EFH und ZFH: € 4.000,- pro Gebäude

für DHH, REH und vRMH: € 3.000,- pro Gebäude

für RMH: € 2.500,- pro Gebäude

für MFH: € 800,- pro WE

für Gewerbegebäude: € 30,- je qm Bruttogeschossfläche (BGF)

Max. € 10.000,- pro Antragsteller und Jahr

Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit, bzw. € 1,- je Quadratmeter BGF im Gewerbebau gefördert.

Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.000,-

Niedrigenergiehäuser sind nach neuer Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) heute Standard. Weitere Energiespareffekte über den Standard hinaus werden nun durch sog. Passivhäuser erzielt.

Passivhäuser können ausschließlich durch Solarthermie sowie kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung beheizt werden.

3 Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung

3.1 Pellet-, Hackschnitzel- und Holz-Stückgutheizungen

Gefördert werden kann der Einbau von automatisch beschickten Holzpellet- oder Hackschnitzelheizkessel sowie Stückgut-Zentralheizungskessel

- als Ersatz von Einzelheizungen und
- als Ersatz vorhandener Kessel, deren Alter mindestens 12 Jahre beträgt. In Ausnahmefällen wird der Ersatz von mindestens 8 Jahre alten Kessel gefördert, wenn eine besonders hohe Umweltbelastung nachgewiesen wird.

Die technischen Anforderungen an die Anlagen als Bewilligungsvoraussetzung entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Förderhöhe für alle Anlagentypen beträgt

- **60 € je kW installierter Leistung**
- **mind. 1.700 Euro je Anlage**
- **max. 4.500 Euro je Anlage**

Diese Förderung ist kumulierbar mit dem Bundesprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“. Dabei wird ebenfalls eine Förderung in Form eines Zuschusses vergeben und können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Die Antragsformulare dazu erhalten Sie bei nachfolgender Anschrift bzw. können direkt über das Internet unter www.bafa.de herunter geladen werden.

Ansprechpartner:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 433/434/435
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-625

Informationen dazu erhalten Sie auch in der Umweltabteilung der Gemeinde Planegg, Herr Rausch, Tel. 89926-215.

4 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

4.1 Thermische Solaranlagen

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

- Die Förderhöhe beträgt für Anlagen
- zur Warmwasserbereitung 100 € je angefangenen m² Kollektorfläche

- zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung 150 € je angefangenen m² Kollektorfläche
- max. 3.000 Euro je Anlage

Die technischen Anforderungen an die Anlagen als Bewilligungsvoraussetzung (z.B. Puffervolumen bei Anlagen zur Heizungsunterstützung) entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Hinweis:

Fördermittel in Form eines Zuschusses können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ beantragt werden.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei nachfolgender Anschrift bzw. können direkt im Internet unter www.bafa.de herunter geladen werden:

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referate 433/434/435

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-625

Informationen dazu erhalten Sie auch in der Umwelta Abteilung der Gemeinde Planegg, Herr Rausch, Tel. 89926-215

4.2 Solarstromanlagen (Fotovoltaikanlagen)

Gefördert wird der Einbau ortsfest montierter Solarstromanlagen zur Netzeinspeisung und zur direkten Nutzung des Solarstromes mit einer Spitzenleistung von mind. 1,0 kWp. Anlagen mit Batteriespeicherung werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

€ 1000,- je kW installierte Spitzenleistung (kWp)

Max. € 2.500,- je Anlage bzw. Gebäude

Max. € 2.500,- pro Person bei Beteiligung an Bürgersolaranlagen

5 Thermografie

Gefördert wird eine thermografische Gebäudeanalyse.

Die Förderhöhe beträgt max. 250 € je Gebäude.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist eine **schriftliche Auswertung** der thermografischen Aufnahmen durch einen Sachverständigen.

6 Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Umweltausschuss auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotor, BHKW etc.). Weiterhin können auch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gefördert werden, die dem Ziel des Energiesparens oder der Information darüber dienen (z.B. Energiesparwettbewerb, Anzeigetafeln zum Energieertrag).